

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung und des Beitrittsbeschlusses der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Kappelrodeck (GVV)

Der gemeinsame Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck mit den Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2025 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit Entscheidung vom 30.09.2025, Az.: P2023073 hat das Landratsamt Ortenaukreis die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.05.2025 mit Ausnahme der im Plan vom 07.05.2025 dargestellten Fläche „KA.01 Kohlmatt II“ genehmigt (§ 6 Abs. 1 BauGB). Für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 07.05.2025 maßgebend.

Auf Grund der Ausnahme in der Genehmigungsentscheidung weicht der Inhalt der Genehmigung vom Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck ab. Um daher die Änderung des Flächennutzungsplanes in der genehmigten Form wirksam werden zu lassen, hat sich der Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck den neuen Planinhalt durch einen erneuten Beschluss zu eigen zu gemacht (Beitrittsbeschluss).

Mit Beschluss in öffentlicher Sitzung vom 13.10.2025 ist der Gemeindeverwaltungsverband Kappelrodeck der Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis zur Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.05.2025, mit Ausnahme der im Plan vom 07.05.2025 dargestellten Fläche „KA.01 Kohlmatt II“ beigetreten.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.05.2025, mit Ausnahme der im Plan vom 07.05.2025 dargestellten Fläche „KA.01 Kohlmatt II“ wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Abbildung 1: Kappelrodeck

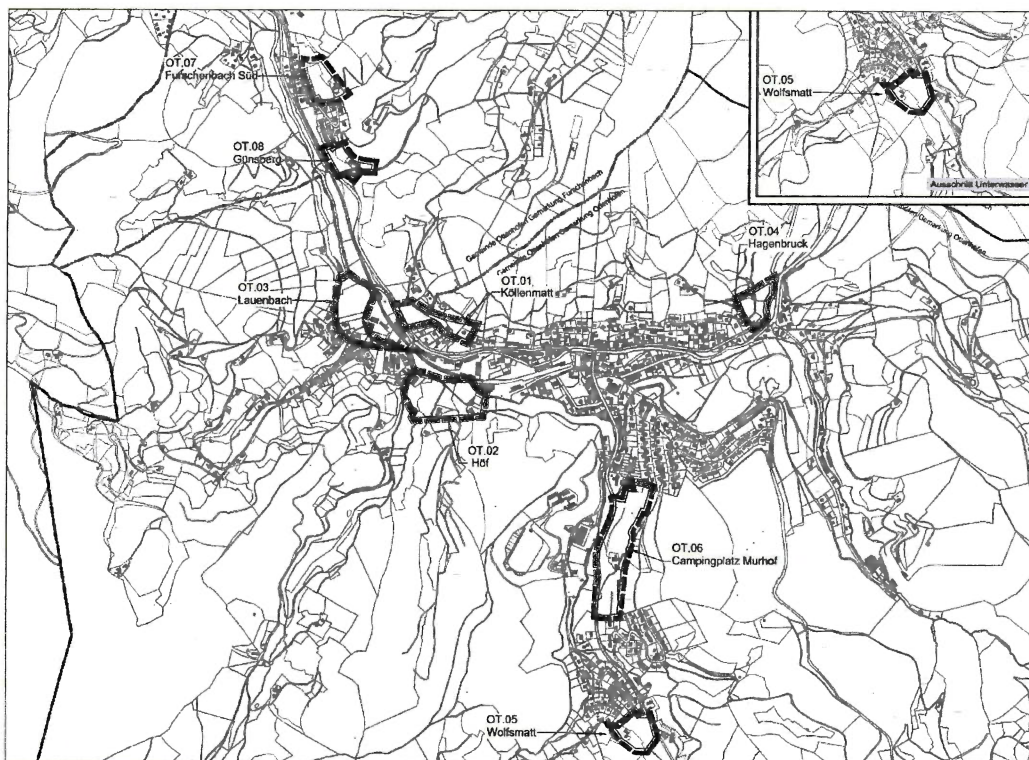


Abbildung 2: Offenhöfen im Schwarzwald

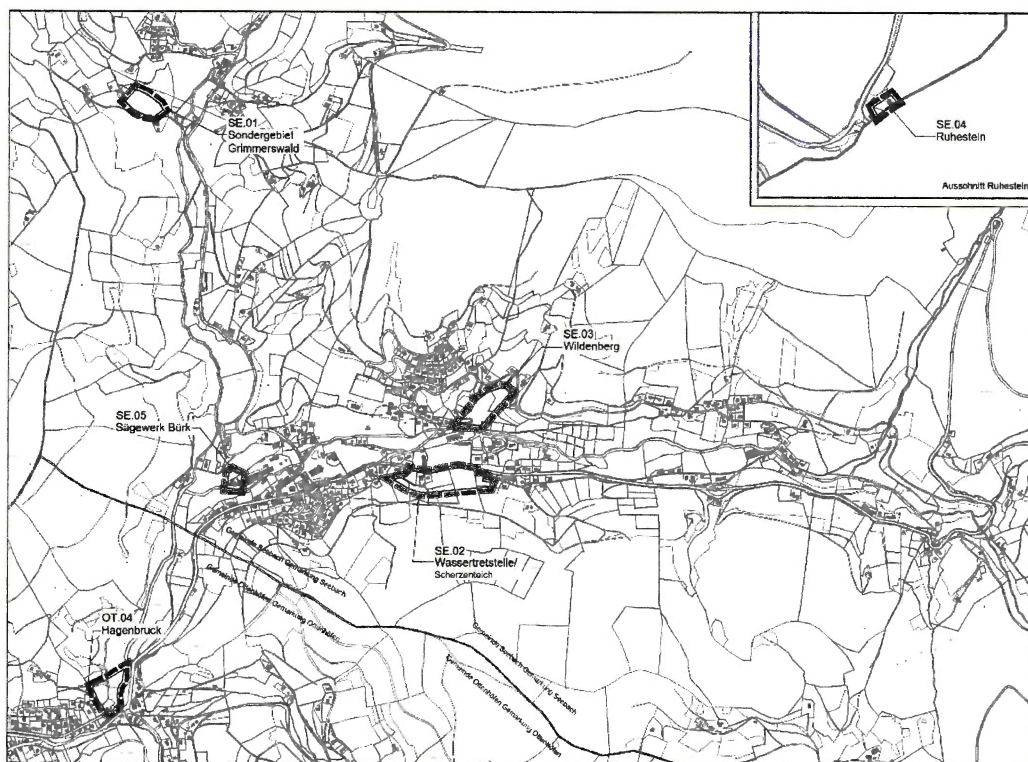


Abbildung 3: Seebach

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung bei der Gemeinde Kappelrodeck, Hauptstr. 65, 77876 Kappelrodeck, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter <https://www.kappelrodeck.de/de/rathaus-gemeinderat/oeffentliche-bekanntmachungen> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

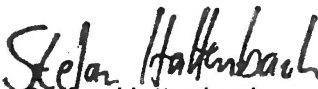
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für den Gemeindeverwaltungsverband
Kappelrodeck, 24.10.2025


Stefan Hattenbach
Bürgermeister 